

Anlage 2

Anlage 2

zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

| <u>Kostenbeiträge ab 1.8.2016</u> | | Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII |
|--|--|--|
| Leistung | pro Monat | pro Monat |
| | Euro | Euro |
| <u>in Kindertagesstätten</u> | | |
| Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung) | | |
| Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung * | 88,00 | 44,00 |
| Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung * | 110,00 | 55,00 |
| Dreivierteltagsplatz * | 143,00 | 71,50 |
| Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit) * | 176,00 | 88,00 |
| Betreuung von unter dreijährigen Kindern | | |
| Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung | 105,00 | 52,50 |
| Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung | 131,00 | 65,50 |
| Dreivierteltagsplatz | 170,00 | 85,00 |
| Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit) | 209,00 | 104,50 |
| <u>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste (falls angeboten)</u> | | |
| Frühdienst | 20,00 | |
| | Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD | |
| Spätdienst | 20,00 | |
| | Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD | |
| Zusatzstunden (min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche für die Dauer eines Quartals) 3 Jahre bis Einschulung unter dreijährige Kinder | 1,50 € pro Stunde | |
| | 1,80 € pro Stunde | |

* davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden.

Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten.

Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat

Verpflegungskostenbeitrag

Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben.

Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2016 56,00 € und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 €.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebserlaubnispflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag

Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden täglich) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten drei Monaten davor (Mai, Juni und Juli des vorletzten

Kindergartenbesuchsjahres) in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Beitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.

Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag und der Beitragsfreistellung des Landes Hessen gemäß der oben genannten Verordnung zu entrichten.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Andernfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.